

### a) Strom

#### Einspeiservergütung Strom

in die EEG \* eingespeiste Strommenge

#### 10 ct / kWh

- 0% USt. bei Einspeisern, die keiner USt. Pflicht unterliegen
- reverse charge bei Vorliegen einer UID

#### Energiebezugspreis Strom

aus der EEG bezogene Strommenge

#### 10 ct / kWh netto

- zuzüglich 20 % USt. = 12 ct / kWh brutto

### b) Gebühren

#### Einmalige Beitrittsgebühr

Verrechnung nach prinzipieller Bestätigung durch den Netzbetreiber - einmalig pro Mitglied\*\*

#### € 39,90 inkl. 0% USt.

- Aktion bis 30.04.2026: € 29,90 inkl. 0% USt.



#### monatliche Kosten

alle Zählpunkte inklusive

Verrechnung beider Komponenten ab Monat des Strombezugs / der Stromeinspeisung in voller Höhe auch bei Rumpfmonaten

#### € 5,00 inkl. USt.

- davon Mitgliedsbeitrag Verein € 3,50 (inkl. 0% USt.) – monatlich pro Mitglied\*\*
- davon Abrechnungsgebühr € 1,50 (inkl. 20% USt.)

### c) Bonifikation für erfolgreiche Empfehlungen

#### Einmalig je Empfehlung

€ 5,00

#### Monatlich je Empfehlung

€ 0,50

#### 3er Bonus

Für jede dritte erfolgreiche Empfehlung (z. B. 3., 6., 9. Mitglied) erhält der Empfehlungsgeber das **Doppelte** der regulären Vergütung.

#### Empfehlungsprofi

Die Abrechnungsgebühr **entfällt** in den Monaten Oktober bis März, sofern zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt mehr als drei aktive Empfehlungen vorliegen.

### kein Risiko

Wir stellen die einmalige Beitrittsgebühr erst dann in Rechnung, wenn der Netzbetreiber die Teilnahme Ihres ersten Zählpunkts an der jeweiligen regionalen Energiegemeinschaft prinzipiell bestätigt hat. Das bedeutet, die jeweilige EEG existiert und ist voll funktionsfähig so wie die Anmeldung des Zählpunkts ist korrekt verlaufen. Damit endet im Anmeldeprozess unsere Verantwortung. Technisch gesprochen ist das der Erhalt einer Nachricht vom Typ ANTWORT\_ECON im Marktprozess EC\_REQ\_ONL vom Netzbetreiber. Dokumentation auf [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at)

\*EEG = Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des §16c EEWOG

\*\*Beitrittsgebühr und monatlicher Mitgliedsbeitrag werden je Mitglied eingehoben, unabhängig von der Anzahl der Zählpunkte und der Anzahl der berührten Vereine. Es müssen dazu alle Zählpunkte eines Mitglieds auch beim Netzbetreiber auf das gleiche Mitglied lauten

## d) Gebühren und Spesen bei Rücklastschrift / Säumigkeit

- Rückleitungsentgelt der bezogenen Bank (wird 1:1 weiter gegeben)
- Bearbeitungsgebühr (je Mahnung) € 4,- netto + 20% USt = € 4,80
- je eingeschriebenem Brief werden Spesen von € 4,50 (0% USt) verrechnet
- Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand, zu bezahlen.

## e) Größenabschlag

für große Anlagen wird ein Skalierungsabschlag in der Einspeisevergütung angesetzt

über 50 bis 100 kWp	-0,5 ct/kWh	über 100 bis 250 kWp	-1,0 ct/kWh
über 250 bis 500 kWp	-1,5 ct/kWh	über 500 kWp	-2,0 ct/kWh

## f) allgemeine Festlegungen:

Strombezug und/oder Stromeinspeisung bedingen bezahlte Beitrittsgebühr und laufende bezahlte Mitgliedsbeiträge und Abrechnungsgebühren.

Bei einer Säumigkeit eines Mitglieds und/oder rückgeleiteten SEPA-Einzügen erfolgt umgehend die 1. Mahnung per E-Mail und 7 Tage danach eine 2. Mahnung per E-Mail. 7 Tage nach der erfolglosen 2. Mahnung erfolgt die Abmeldung aller Zählpunkte des Mitglieds aus der EEG beim Netzbetreiber. Die folgende Schlussabrechnung wird inklusive Außenstände mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen unter Ankündigung der Einschaltung eines Anwalts oder Inkassobüros im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsbetrag / Zahlungsziel auch eingeschrieben per Brief verschickt.

Statutenkonform kann der Vorstand bei Rückständen 14 Tage nach Eintritt der Fälligkeit die Streichung aus der Mitgliederliste verfügen. Damit endet auch die operative Teilnahme dieses Mitglieds mit allen seinen Zählpunkten in allen berührten regionalen EEG's und die Einspeisemöglichkeit in die / bzw. die Bezugsmöglichkeit aus den berührten EEG's.

Ein etwaiger neuerlicher Vereinsbeitritt kann nur nach Begleichung aller Außenstände und unter Bezahlung einer erneuten Beitrittsgebühr in voller Höhe erfolgen.

Bitte beachten Sie die Berechnungsbestimmungen für die Einspeisevergütung gemäß Pkt. 3. der Betriebs- und Einspeisevereinbarung sowie für den Energiebezugspreis gemäß Pkt. 5 der Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung.

## g) Vergütungsbedingungen für Empfehlungsgeber

Der Empfehlungsgeber und das neue Mitglied müssen beide den Status „aktiv“ haben. „aktiv“ bedeutet: Es wird aktiv Strom in die Energiegemeinschaft eingespeist und/oder aus ihr bezogen. Der Bonus bezieht sich auf geworbene Mitglieder, nicht auf die Anzahl der Zählpunkte.

Empfehlungsgeber und das neue Mitglied müssen nicht zwangsläufig in der gleichen regionalen Energiegemeinschaft sein. Ein Mitglied aus Niederösterreich kann z.B. einen Freund in Tirol für einen Zweigverein von empfehlen.

### Anspruch:

- Der Bonus wird brutto für netto als Gutschrift im Verrechnungskonto des Empfehlungsgebers ausgewiesen.
- Der Bonus wird ausschließlich über das Verrechnungskonto abgebildet und verringert die Forderungen an das Mitglied.
- Es erfolgt darüber hinaus keine Ablöse in bar.
- Entfällt auch nur eine der Vergütungsbedingungen, so ist der Anspruch gegenstandslos. Information an Empfehlungsgeber: Der Empfehlungsgeber bekommt ein E-Mail wenn die Kriterien für die einmaligen Beträge erreicht wurden.

### Information an Empfehlungsgeber:

Der Empfehlungsgeber bekommt ein E-Mail wenn die Kriterien für die einmaligen Beträge erreicht wurden.